



Regierungsrat

Luzern, 20. August 2013

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 389**

Nummer: M 389
Eröffnet: 24.06.2013 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 20.08.2013 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 899

Motion Lüthold Angela und Mit. über eine Staatsgarantie für Schweizer/Luzerner Holz**A. Wortlaut der Motion**

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Legalität und Nachhaltigkeit des im Luzerner Wald geernteten Holzes mittels Staatsgarantie offiziell zu garantieren.

Begründung:

Seit dem 3. März 2013 ist in der EU die Holzhandelsverordnung EUTR (EU Timber Regulation) in Kraft, mit welcher der illegale Holzeinschlag und der Handel mit illegalem Holz bekämpft wird. Die Schweiz hat zum selben Zweck die Deklarationspflicht für Holz eingeführt. Das Grundanliegen aus Brüssel ist lobenswert und erhöht im Prinzip international die Marktchancen von Schweizer Holz. Das Problem liegt im Vollzug:

- Jedes EU-Land handhabt diese EUTR unterschiedlich, die nationalen Vollzugsnormen variieren.
- Für CH-Holzexporteure (Rundholz, Schnittholz, Span- und Faserplatten usw.) entsteht ein grosser administrativer Aufwand.
- Die EUTR verunsichert sämtliche Marktteilnehmer, Verkäufer wie Einkäufer.

Dies betrifft auch Waldeigentümer und Unternehmen im Kanton Luzern, die Rundholz in die EU ab Wald exportieren. Ab dem 3. März 2013 verlangen Abnehmer, Händler oder Exporteure in EU-Ländern einen EUTR-Nachweis.

Die EUTR benachteiligt Schweizer Holz gegenüber EU-Holz, indem für Nicht-EU-Holz höhere Vorsichtsmassnahmen verlangt werden. Was die EU mit EUTR im Verhältnis zum "Rest der Welt" regelt, trifft auch das völlig unbedenkliche Schweizer Holz. Ausgerechnet das bezüglich Legalität und Nachhaltigkeit vorbildliche Schweizer Holz droht von Kunden in der EU gemieden zu werden, weil es neu mehr administrativen Aufwand verursacht.

Artikel 77 der Bundesverfassung macht den Schutz des Waldes zur Bundesaufgabe, Waldgesetz und Waldverordnung regeln Details und Vollzug. Das Waldgesetz und die Waldverordnung im Kanton Luzern regeln die Details für die Wälder im Kanton Luzern. Bund, Kantone, Korporationen und regionale Organisationen sorgen dafür, dass dieser Waldschutz auch zu 100 Prozent und flächendeckend gelebt wird.

Illegaler Holzschlag ist im Schweizer Wald ausgeschlossen, und die Nutzung erfolgt nachhaltig. Kein anderes Land hat so viele forstliche Kontrollorgane pro Waldfläche. Die Waldbewirtschaftung erfolgt unter intensiver öffentlicher Beobachtung.

Die Verhinderung von illegalem und nicht nachhaltigem Holzschlag hat in der Schweiz lange Tradition in Gesetz und Vollzug – sie ist selbstverständlich. Die Wald- und Holzbranche braucht nun lediglich eine Bescheinigung dieses Tatbestandes: eine Staatsgarantie für Legalität und Nachhaltigkeit auf Schweizer Holz, die jeder Exporteur beim Bund oder bei den Kantonen beantragen kann. Mit dieser Staatsgarantie bestätigen die Behörden die bestehenden Gesetze und garantieren den Vollzug.

Eine Staatsgarantie auf Schweizer/Luzerner Holz würde die Benachteiligung durch die EUTR beheben. Zudem könnte dies auch bezüglich Exportchancen und Branchenentwicklung – im Sinn der Ressourcenpolitik des Bundes – positive Wirkungen haben. Diese Massnahme kostet den Kanton im Prinzip nichts und fördert wettbewerbsneutral die Betriebe der Wald- und Holzindustrie im Kanton Luzern.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit der vorliegenden Motion wird eine Staatsgarantie für die "Legalität und die Nachhaltigkeit des im Luzerner sowie Schweizer Wald geernteten Holzes" gefordert. Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) weist die Gesamtverantwortung für die Ziele der Walderhaltung und der Waldbewirtschaftung dem Bund zu. Als Rahmengesetz weist es lediglich den Vollzug der Massnahmen den Kantonen zu. Die Festlegung der inhaltlichen Rahmenbedingungen ist Sache des Bundes bzw. des Bundesrechts. Deshalb ist die Forderung auf Bundesebene einzubringen. Mit der von SVP-Nationalrat Max Binder am 17. April 2013 eingereichten Motion mit dem Titel "Staatsgarantie für Legalität und Nachhaltigkeit für Schweizer Holz", welche inhaltlich und textlich weitgehend mit der Motion "über eine Staatsgarantie für Schweizer/Luzerner Holz" (M389) übereinstimmt und deren Vorläuferin darstellt, wurde bereits ein entsprechender Vorstoss eingereicht.

Der Bundesrat führte in seiner Antwort vom 21. Juni 2013 aus, dass die Schweizer Waldgesetzgebung bereits alle von der Europäischen Holzhandelsverordnung Nr. 995/2010 (EUTR) geforderten Legalitäts- und Nachhaltigkeitsgarantien für Schweizer Holz bietet. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt auf seiner Internetseite hierzu ein Faktenblatt zu Verfügung, das diesen rechtlichen Rahmen sowie den Vollzug beschreibt und die für den Export nötigen Informationen enthält. Damit liegt zu Händen der Exporteure ein offizielles Dokument vor, welches den Importeuren von Schweizer Holz bestätigt, dass das Risiko von illegalem Holzeinschlag dank dem rechtlichen Rahmen und seiner Umsetzung in der Schweiz vernachlässigbar ist. Für den Export von Schweizer Roh- oder leicht verarbeiteten Holz ist der Aufwand mit demjenigen Holzproduzenten in der EU vergleichbar. Eine Staatsgarantie würde keine zusätzliche Vereinfachung bewirken. Die Behandlung der Motion Binder in den Eidg. Räten ist noch ausstehend.

Beim Export von komplexen Holzerzeugnissen, die importiertes Holz enthalten, könnten allerdings Schwierigkeiten entstehen. Um diese zu beseitigen, prüft der Bundesrat die Möglichkeit einer der EUTR entsprechenden Gesetzgebung in der Schweiz, namentlich ein Verbot des Inverkehrbringens von illegalem Holz. Zu diesem Zweck wurde das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) angepasst. Sobald eine zur Europäischen Holzhandelsverordnung analoge Regelung basierend auf den neuen Art. 35f USG (Inverkehrbringen von Produkten) in Kraft tritt, die von der EU als äquivalent anerkannt wird, wird ein wichtiges Handelshemmnis für die Schweizer Exporteure beseitigt und der Zugang von Schweizer Holzerzeugnissen zum Europäischen Markt bedeutend erleichtert. Davon sind rund 90 Prozent des heutigen Exports von Holzerzeugnissen betroffen.

Die entsprechende Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ist noch bis zum 30. September 2013 in der Vernehmlassung.

Die Forderungen der vorliegenden Motion werden einerseits mit der Behandlung der Motion Binder auf Bundestufe und andererseits mit dem revidierten Bundesgesetz über den Um-

weltschutz erfüllt. Die Forderungen sind berechtigt und wir werden sie im Rahmen unserer Möglichkeiten und Kontakte unterstützen. Da es sich aber vor allem auch um internationale Zusammenhänge handelt, ist es sachlich und auch rechtlich sinnvoll, dies im Bundesrecht gesamtschweizerisch zu regeln. Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen.